

Erste Änderungssatzung

der Satzung zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 7. Oktober 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 1 „Verkaufsoffene Sonntage“ wird die Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bühl am diesjährigen Sonntag vor dem Volkstrauertag, dem 8. November 2020, gelöscht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bühl, den 7. Oktober 2020

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

Heilungsregelungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.